

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 305/09 B

L 17 B 20/09 U ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 166/09 ER (SG Dortmund)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialge-
richts Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 21.10.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 19.8.2009, mit dem sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 23.11.2009 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Beschwerde" wegen der Nichtzulassung der Revision zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Endurteil des LSG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben.
- 4 Die Beschwerde des Antragstellers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

